

zugestellt an
Klg.-Vertr. am:
Bekl.-Vertr.am:
Streitverk.-Vertr.am:



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

- Teilurteil -

Geschäftsnummer:

12.O. 231/92

Verkündet am:

In dem Rechtsstreit

J. Mampe GmbH & Co. KG,
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin. Gourmet
GmbH, diese vertreten durch ihren Notgeschäftsführer,
Frank Fischer,
Bismarckstraße 97, 10625 Berlin,

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jürgen Kretzer-Moßner,
Lepsiusstraße 110, 12165 Berlin -

g e g e n

1. Axel Schnauck, c/o Karl-Georg Wellmann, Beklagter zu 14.,
2. Udo Braun,
Schillerstraße 29, 12207 Berlin,
3. Dr. Georg Sikatzis, c/o Karl-Georg Wellmann, Beklagter zu 14.,
4. Frank Kind, c/o Karl-Georg Wellmann, Beklagter zu 14.,
5. Michael Schröder-Seefisch, c/o Klingenberg,
Rotenkruger Weg 88, 12305 Berlin,

6. Frank Metz, c/o Karl-Georg Wellmann, Beklagter zu 14.,
7. Jörg Eberhardt, c/o Karl-Georg Wellmann, Beklagter zu 14.,
8. Dr. Günther Krause,
Am Erlenbusch 8, 14195 Berlin,
9. pp.
10. Hannelore Seiter,
Kaiserdamm 88, 14057 Berlin,
11. Peter Leonhardt,
Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin,
12. pp.
13. pp.
14. Karl-Georg Wellmann,
Bregenzer Straße 10, 10707 Berlin,

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1),
3), 6), 7) und 9):
Rechtsanwälte Karl-Georg Wellmann,
Dr. Cato Dill,
Bregenzer Straße 10, 10707 Berlin;

Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zu 2):
Rechtsanwältin Ursula Reichart,
Wartburgstraße 19, 10825 Berlin;

Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zu 5):
Rechtsanwältin Marion Grunow,
Soester Straße 10, 12207 Berlin;

Prozeßbevollmächtigte des Beklagten zu 8):
Rechtsanwälte Dr. Günther Krause,
Mechthild Krause,
Am Erlenbusch 8, 14195 Berlin;

pp. -

Streithelferin der Beklagten:
Gädeke und Landsberg Vermietungs KG,
vertreten durch ihre persönlich haftenden
Gesellschafter, Dirk Gädeke, Günther
Landsberg,
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Karlheinz Knauthe,
Marion Ruhl u.a.,
Kurfürstendamm 44, 10719 Berlin -

hat die Zivilkammer 12 des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10617 Berlin (Charlottenburg), auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1993 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Meyer-Brügel, des Richters am Landgericht Hirschfeld und der Richterin Bruch

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen, soweit sie gegen die Beklagten zu 1) bis 8), 10) und 11) gerichtet ist.
2. Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten dieser Beklagten zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagten zu 1), zu 3), zu 6) und zu 7) gegen Sicherheitsleistung von 13.200,00 DM, für den Beklagten zu 8) gegen Sicherheitsleistung von 8.900,00 DM sowie für die Beklagten zu 2), 5), 10) und 11) gegen Sicherheitsleistung von je 8.400,00 DM vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin der Carl Mampe Aktiengesellschaft. Diese Gesellschaft mietete aufgrund eines Vertrages vom 4. Januar 1966 von der damaligen Eigentümerin des Grundstückes Kurfürstendamm 14-15 in Berlin-Charlottenburg, der seinerzeit unter der Firma VICTORIA Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft geführten Gesellschaft, dort belegene Räume. Der Mietvertrag wurde verschiedentlich ergänzt.

Die frühere Eigentümerin veräußerte das Eigentum an dem Grundstück an die Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes. Am 20. September 1985 wurden die Beklagten zu 1) bis 9) als Mitglieder dieser Gesellschaft bürgerlichen Rechtes entsprechend zwischen früherer Eigentümerin und ihnen vereinbarter Auflassung im Grundbuch eingetragen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes in bezug auf die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse insoweit wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts Berlin vom 28. Oktober 1993 - 12.O. 83/93 - verwiesen, das den Parteien bekanntgegeben worden ist und dessen Inhalt insoweit Gegenstand der Verhandlung war.

Nach gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Beklagten und der Klägerin endete im Jahre 1986; im Oktober dieses Jahres gab die Klägerin die Mieträume an die Beklagten heraus.

Mit Bescheiden vom 15. Juli 1986 und vom 30. September 1986 wurde die Einrichtung der von der Klägerin in den Mieträumen betriebenen Gaststätte "Mampes gute Stube" unter Denkmalschutz gestellt. Diese Bescheide waren sofort vollziehbar; Versuche, die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe wiederherzustellen, scheiterten. In dem Verwaltungsrechtsstreit über diese Bescheide schlossen die dortigen Kläger und der dortige Beklagte, das Land Berlin, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vergleich), wonach der den Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreites, der zu 16 A 114/87 bei dem Verwaltungsgericht Berlin geführt wurde, aufgehoben wurde; dieser Vergleich ist der Klägerin spätestens seit dem 14. Juni 1991 bekannt.

Mit am 27. März 1987 bei Gericht eingegangenen Anträgen beantragte die Klägerin gegen die Beklagten/^{zu 1) bis 9)}jeweils den Erlaß eines Mahnbescheides über 500.000,00 DM. Die Mahnbescheide wurden am 30. April 1987 erlassen und den Beklagten/^{zu 1) bis 9)}am 6. Mai 1987 zugestellt. Am 8. Mai 1987 ging für sämtliche Beklagte bei dem Mahngericht Widerspruch gegen diesen Mahnbescheid ein. Aufgrund Antrages vom 15. Juni 1987 gingen die Akten am 4. September 1987 nach Zahlung des weiteren Gerichtskostenvorschusses am 6. August 1987 bei dem Landgericht Berlin ein. Da die Klage zunächst nicht begründet wurde, wurde der nach Verlegung aus dienstlichen Gründen auf den 14. Dezember 1987 bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung aufgehoben. Auf Antrag der Klägerin vom 8. Juni 1988 wurde neuer Termin auf den 27. Juni 1988 bestimmt, in dem keine der Parteien erschien, woraufhin das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde. Aufgrund neuerlichen Antrages vom 23. Dezember 1988 wurde wiederum Termin anberaumt, und zwar auf den 3. April 1989, in dem wiederum niemand erschien, weshalb erneut das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde. Mit Schriftsatz vom 9. April 1992 begründete die Klägerin ihre Klage.

Sie begehrt nunmehr Herausgabe bestimmter in den Mieträumen zurückgelassener Gegenstände und Einrichtungen, Bestimmung einer Frist zur Herausgabe und für den Fall, daß Herausgabe nicht erfolge, Zahlung von Schadenersatz entsprechend im einzelnen angegebenen Wert der Gegenstände, insgesamt 399.250,00 DM.

Sie stützt sich auf ein Gutachten des Sachverständigen Peter Lipp, das unter dem 15. Januar 1987 über das zurückgelassene Inventar und seinen Wert im Auftrage der Klägerin erstattet wurde.

Da sich herausstellte, daß die Beklagte zu 4), Wolfgang Kind, und zu 7), Jörg Eberhardt, in Konkurs gefallen sind, erweiterte die Klägerin ihre Klage auf die Konkursverwalter, die Beklagte zu 10), Rechtsanwältin Hannelore Seiter, Konkursverwalterin hinsichtlich des Vermögens des Beklagten zu 4), und auf den Beklagten zu 11), Rechtsanwalt Peter Leonhardt, Konkursverwalter über das Vermögen des Beklagten zu 7).

Schließlich erweiterte sie die Klage auf die jetzt im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstückes, neben dem Beklagten zu 9), Dr. Michael Schöne, die Beklagten zu 12) bis 14), 26. Hanseatische Grundbesitz GmbH & Co. KG, Dr. Wolfgang Mosch und Karl-Georg Wellmann.

Die Beklagten zu 1), 3), 6), 7) und 9) haben unter anderem der jetzigen Mieterin, der Gädecke und Landsberg Vermietungs KG, den Streit verkündet; diese Gesellschaft ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen,
folgende Gegenstände und Inventarstücke
an die Klägerin herauszugeben, wobei
jeweils Bezug genommen wird auf die
Einzelpositionszahlen des Gutachtens des
Gutachtens des Sachverständigen Peter
Lipp vom 15. Februar 1987, das einen
Bestandteil dieser Klageanträge bildet:
 - a) gußeisernes Unterteil eines Kachelofens aus dem
18 Jh. entsprechend Pos. 1.) und Foto 1 des vor-
erwähnten Gutachtens;

- b) eine Keramikfliese, 38,5 x 51 cm, Darstellung einer antiken Szene, Frau auf einem Wagen, von zwei Adlern gezogen, auf der Hand einen Papagei sitzend, entsprechend Pos. 13.) des Gutachtens;
- c) ein Wappenschild, Holz, farbig, gefaßt, 24 x 18 cm, Volkskundliches Stück des 19 Jh., entsprechend Pos. 14.) des Gutachtens;
- d) Ofenkachel, polychrom, 32 x 55 cm, gesprungen, Darstellung aus der Antike, 17. Jh., entsprechend Pos. 25.) des Gutachtens;
- e) Eisernes Aushängeschild mit dem "Mampe-Bär", Höhe: 68 cm, Breite: 28 cm, um 1910, entsprechend Pos. 27.) des Gutachtens;
- f) Kachelofen, auf Balusterbeinen stehender rechteckige Korpus, aus zwölf großen Fayenceplatten in der Schauseite geformt. Darüber gerundeter Sims mit etwas eingezogenem Oberteil, dieses mit vorragendem Profil. Norddeutsch (Hamburg), reich mit biblischen Motiven in unterglasurblau bemalt. Höhe: 218 cm, Breite: 104 cm, Tiefe: 49 cm. Prächtiger und wichtiger Ofen des frühen 18. Jh., entsprechend Pos. 40.) des Gutachtens;
- g) ein Ölgemälde, Eichenholz, Genredarstellung in der Art des Jan Miense Molenaer, Höhe: 54 cm, Breite: 47 cm, entsprechend Pos. 53.) des Gutachtens;
- h) ein Ölgemälde, Leinwand, Rast vor einem Gasthaus, in der Art des 17. Jh., jedoch Ende des 19. Jh., oder Anfang des 20. Jh., entsprechend Pos. 54.) des Gutachtens, wobei ein Schreibfehler im Gutachten korrigiert wird (Pos. 53.) wird zweifach geführt und Pos. 54) ausgelassen);
- i) 1 Armlehnersessel, Foto 19 des Gutachtens, als Teil der Pos. 55.) des Gutachtens;
- j) 1 Ledersofa, zweisitzig, recht klein, Holzgestell mit glatten Armlehnen und Sitzfläche in Leder, der Rücken mit eingezogenen Knöpfen besetzt, entsprechend Pos. 57.) des Gutachtens;
- k) 1 Kachelofen, deutsch um 1790/1800, zylindrisch mit kanelierten Kacheln, eckigem Absatz, darunter der quadratische Unterbau mit kupferverkleidetem Feuerloch, die Gesamtdarstellung als geborstene Säule mit farbigen, floralen Dekorationen. Höhe: 256 cm, Tiefe: 90 cm, Breite: 100 cm, entsprechend Pos. 62.) des Gutachtens;
- l) die in der sog. "Bauernstube" Erdgeschoß, links, Kurfürstendamm 15, Berlin 15, bauwerksfest aber abbaubar einbezogene Balkendecke, entsprechend Pos. 64.) des Gutachtens;
- m) Kupferstich, "Der Alchimist" nach David Teniers. Im klassizistischen Rahmen um 1800, entsprechend Pos. 67.) des Gutachtens;
- n) Der nach historischen Fotos extra für "Mampes Gute Stuben" rekonstruierte Schanktresen und die dahinter befindlich gewesenen Vitri-

neneinbauten in Holz mit Verglasung, abgebildet auf Foto 29 des Gutachtens entsprechend Pos. 69.) des Gutachtens;

- o) Kachelofen, runder Korpus, weißglasiert, schwarz verkleidetes Feuerloch, der obere Fries floral ausgeformt, Höhe: 240 cm, Durchmesser 70 cm, deutsch, um 1850/1860; die Fliesen zeigen auf dem Weiß einen etwas wässrigen, grünlichen Lüster, entsprechend Pos. 74.) des Gutachtens;
- p) 2 Wandarme in Messing, zweiflammig, entsprechend dem Foto 39 des Gutachtens und entsprechend Pos. 76.) des Gutachtens;
- q) 2 Kupferstiche mit Darstellung von Jahreszeiten, entsprechend Foto 39 und Pos. 77.) des Gutachtens;
- r) Kachelofen, viereckiger Unterbau auf Füßen, darüber sechseckiger Oberbau mit Zopfkanten und schüsselförmig vertieften Fliesen, deutsch um 1900/1920. Höhe: 205 cm, Tiefe: ca. 70 cm, Breite: ca. 70 cm, entsprechend Pos. 83.) des Gutachtens;
- s) Wandpaneele, Fichtenholz, kassettiert, gelackt und mit Ölvergoldung versehen; wandfester, aber abbaubarer Einbau, ca. 28 qm, Lage im Erdgeschoß wie vor zu l), entsprechend Pos. 88.) des Gutachtens;
- t) Wanddekorationen, Paneele, Vitrinen, Türstöcke und Einbauschränke der linken Wand des "Barockzimmers", wandfeste, aber abbaubare Anbringung, ca. 36 qm Fläche, sehr aufwendige Gestaltung, belegen wie vorstehend zu l), jedoch halblinks, entsprechend Fotos 56, 57, 58 und 59 sowie Pos. 98.) des Gutachtens;

- 2. den Beklagten eine Frist von einem Monat ab Rechtskraft des Urteils zur Bewirkung der Herausgabe der zu Ziffer 1) bezeichneten Gegenstände an die Klägerin zu setzen;
- 3. für den Fall, daß die Beklagten ganz oder teilweise wegen tatsächlicher oder von ihnen behaupteter Unmöglichkeit nicht die Herausgabe bewirkt haben sollten, wird beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner wie folgt zur Zahlung an die Klägerin zu verurteilen:

- a) hinsichtlich des Gegenstandes zu a) zur Zahlung von 2.500.--DM;
- b) hinsichtlich des Gegenstandes zu b) zur Zahlung von 2.500.--DM;
- c) hinsichtlich des Gegenstandes zu c) zur Zahlung von 300.--DM;
- d) hinsichtlich des Gegenstandes zu d) zur Zahlung von 3.000.--DM;
- e) hinsichtlich des Gegenstandes zu e) zur Zahlung von 550.--DM;
- f) hinsichtlich des Gegenstandes zu f) zur Zahlung von 55.000.--DM;

- g) hinsichtlich des Gegenstandes zu g) zur Zahlung von 12.000.-- DM;
- h) hinsichtlich des Gegenstandes zu h) zur Zahlung von 1.200.--DM;
- i) hinsichtlich des Gegenstandes zu i) zur Zahlung von 1.800.--DM;
- j) hinsichtlich des Gegenstandes zu j) zur Zahlung von 4.500.--DM;
- k) hinsichtlich des Gegenstandes zu k) zur Zahlung von 35.000.--DM;
- l) hinsichtlich des Gegenstandes zu l) zur Zahlung von 8.000. DM;
- m) hinsichtlich des Gegenstandes zu m) zur Zahlung von 1.500.- DM;
- n) hinsichtlich des Gegenstands zu n) zur Zahlung von 140.000.-- DM,
- o) hinsichtlich des Gegenstandes zu o) zur Zahlung von 12.000.-- DM;
- p) hinsichtlich des Gegenstandes zu p) zur Zahlung von 1.400.--DM;
- q) hinsichtlich des Gegenstandes zu q) zur Zahlung von 2.000.--DM;
- r) hinsichtlich des Gegenstandes zu r) zur Zahlung von 8.000.--DM;
- s) hinsichtlich des Gegenstandes zu s) zur Zahlung von 18.000.--DM u n d
- t) hinsichtlich des Gegenstandes zu t) zur Zahlung von 90.000.-- DM;

4. die Beklagten weiter zu verurteilen als Gesamtschuldner an die Klägerin 4 % Zinsen aus dem jeweiligen Urteilsbetrag entsprechend Ziffer 3) ab Ablauf der gemäß Ziffer 2) gesetzten Frist zu zahlen.

Die Beklagten und ihre Streithelferin beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Streithelferin der Beklagten erhebt die Einrede der Verjährung.

Im übrigen berufen die Beklagten sich darauf, daß sie nicht mehr Eigentümer und Herausgabeschuldner seien.

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf ihre Erklärungen in den mündlichen Verhandlungen verwiesen.

Wegen des Prozeßgeschehens im einzelnen wird auf den weiteren Akteninhalt ebenfalls verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage gegen die Beklagten zu 1) bis 8), zu 10) und zu 11) ist nicht begründet.

Die Beklagten zu 1) bis 8) sind nicht mehr Eigentümer des Grundstückes Kurfürstendamm 14 - 15 in Berlin-Charlottenburg, und die Beklagten zu 10) und zu 11) vertreten nicht als Konkursverwalter das Vermögen von Eigentümern dieses Grundstückes; denn die Beklagten zu 4) und zu 7), für die die Beklagten zu 10) und zu 11) als Parteien kraft Amtes stehen, sind nicht mehr Eigentümer. Sie waren auch schon nicht mehr Eigentümer, als der Schriftsatz der Klägerin vom 9. April 1992 zugestellt wurde, Erst zu diesem Zeitpunkt trat hinsichtlich des Herausgabeanspruchs Rechtshängigkeit ein, da erstmals mit diesem Schriftsatz Herausgabe von Gegenständen verlangt wurde; überdies trat zu diesem Zeitpunkt überhaupt erst Rechtshängigkeit ein, weil der Rechtsstreit nicht alsbald nach Erhebung des Widerspruchs an das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständige Landgericht Berlin abgegeben wurde. Zwar hindert es die Annahme alsbaldiger Abgabe nicht, daß zwischen der Einlegung des Widerspruches und der Absendung der Forderung des weiteren erforderlichen Kostenvorschusses über ein Monat verging (vom 6. Mai 1987 bis zum 15. Juni 1987);

denn dies ist allein auf gerichtsinterne Vorgänge zurückzuführen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang vielmehr, daß zwischen der Absendung der Kostenanforderung und dem Eingang des erforderlichen Kostenvorschusses über sieben Wochen verstrichen sind; bei dieser Sachlage kann von alsbaldiger Abgabe nicht mehr ausgegangen werden.

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der Entwicklung der Eigentumsverhältnisse kann ebenfalls auf die bereits erwähnte Entscheidung der Kammer vom 28. Oktober 1993 zu 12.O. 83/93 und die sie tragenden Gründe verwiesen werden.

Als Herausgabeschuldner kommen nur die tatsächlichen Eigentümer des Grundstückes Kurfürstendamm 14-15 in Berlin-Charlottenburg in Betracht; denn nur ihnen steht die Befugnis zu, über das allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zustehende Vermögen zu verfügen. Die Kammer verkennt nicht die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich in einem Fall wie dem vorliegenden für die Klägerin als Anspruchstellerin ergeben können, weil die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes nicht offenkundig nachvollziehbar ist. Selbst der Erwerb von Eigentum an Grundstücken oder die Veräußerung solcher Eigentumsrechte vollzieht sich außerhalb des Grundbuches. Durch den Beitritt von Gesellschaftern wird das Grundbuch ebenso unrichtig wie durch das Ausscheiden, ohne daß diese Unrichtigkeit offenbar wird. Gleichwohl muß die Kammer diese Gesetzeslage ebenso wie die Klägerin hinnehmen. Etwas anderes gilt nur, wenn durch das Gesetz eine Prozeßstandhaft angeordnet wird; dies betrifft den Beklagten zu 9), hinsichtlich dessen zwar be-

hauptet ist, daß er aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ausgeschieden ist, wobei jedoch noch nicht feststeht, wann dies geschehen ist. Soweit dies nach Eintritt der Rechtshängigkeit vollzogen wurde, bleibt er gemäß § 265 ZPO Anspruchsgegner der Klägerin. Aus diesem Grunde ist die Klage hinsichtlich seiner Person noch nicht entscheidungsreif.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, daß die Beklagten seit dem 20. September 1985 zunächst als Eigentümer im Grundbuch eingetragen waren. Abgesehen davon, daß im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit - und auch zur Zeit des Eingangs des Mahnantrages - schon berichtigende ^{sich} Eintragungen im Grundbuch vollzogen waren, richtet/die Vermieterstellung, da die ursprüngliche Vermieterin Eigentümerin des Grundstückes war, nach § 571 BGB. Vermieter sind demnach jeweils alle Gesellschafter unabhängig davon, ob sie im Grundbuch eingetragen sind; denn alle Gesellschafter sind Eigentümer des Grundstückes.

Da der von der Klägerin erhobene Anspruch nur von allen Eigentümern erfüllt werden kann, müssen alle Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes als notwendige Streitgenossen verklagt werden. Hingegen können - wie dargelegt - Personen, die aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Da, wie sich aus den Entscheidungsgründen des in bezug genommenen Urteils der Kammer vom 28. Oktober 1993, auf die nochmals verwiesen wird, ergibt, die Beklagten zu 1) bis 8) zur Zeit der Zustellung des Schriftsatzes vom 9. April 1992 nicht mehr Mitglieder dieser Gesellschaft bürgerlichen Rechtes waren, ist die gegen sie erhobene Klage zur Entscheidung reif; sie ist unbegründet. Dies

gilt entsprechend für die Beklagten zu 10) und zu 11).

Hinsichtlich dieser Beklagten hat die Klägerin gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreites jedenfalls insoweit zu tragen, als sie ihnen ihre außergerichtlichen Auslagen zu erstatten hat.

Soweit hiernach eine Vollstreckung aufgrund dieses Urteils möglich ist, ist gemäß § 709 Satz 1 ZPO auszusprechen, daß das Urteil vorläufig vollstreckbar ist.

Meyer-Brügel

Bruch

Hirschfeld

Ausgefertigt - Beglaubigt

Ka
Justizangestellte

